

# RECHT § *zeitig*

DIE KLIENTENINFORMATION DER NOTARE KLIMSCHA & SCHREIBER

## Die Vorsorgevollmacht

Die Vorsorgevollmacht nach § 284 f ABGB (Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch) stellt eine Neuerung in der österreichischen Rechtslandschaft dar.

Was eine „normale Vollmacht“ gemäß §§ 1002 ff ABGB ist, ist landläufig bekannt: Der Vollmachtnehmer übernimmt vom Vollmachtgeber den Auftrag zur Besorgung eines Geschäftes. Hierzu wird in der Regel ein schriftliches Vollmachtsdokument ausgestellt, welches den Vollmachtnehmer Dritten gegenüber zur Setzung von Handlungen im Namen des Vollmachtgebers legitimiert.

Wie oben ausgeführt, bedarf es zu Rechtshandlungen durch den Vollmachtnehmer eines Auftrages durch den Vollmachtgeber.

Erlischt die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers (z.B. durch psychische Krankheit) kann dieser gültig keine Aufträge mehr erteilen und kann und darf die Vollmacht nicht mehr verwendet werden.

Hier springt nun das Rechtsinstitut der Vorsorgevollmacht ein.

Die Vorsorgevollmacht wird zu einem Zeitpunkt erteilt, zu dem der Vollmachtgeber noch geschäftsfähig ist. Sie wird

im, von der Österreichischen Notariatskammer geführten, Österreichischen Zentralen Vertretungsregister (ÖZVV) registriert und „schläft“ bis der Vorsorgefall (= der Verlust

der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers) eintritt. Bei Verlust der Geschäftsfähigkeit und Handlungsbedarf müsste ansonsten nunmehr vom Gericht ein Sachwalter bestellt werden, was jedoch die Vorsorgevollmacht vermeidet: der zuständige Richter stellt durch Einsichtnahme in das ÖZVV fest, dass eine Vorsorgevollmacht errichtet wurde und bricht das Sachwalterschaftsver-

fahren ab. Nunmehr ist es Sache des Vollmachtnehmers die „Freischaltung“ der bisher „schlafenden“ Vorsorgevollmacht zu bewirken.

Durch die Übergabe eines nunmehr eingeholten ärztlichen Attestes, wonach die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers nicht mehr gegeben ist, an den Notar wird durch diesen über das ÖZVV die bisher „schlafende“ Vorsorgevollmacht wirksam gemacht.

Der Vollmachtnehmer kann nunmehr für den Vollmachtgeber tätig werden, wobei er seine Handlungen nach bestem Wissen und Gewissen zum Wohle des Vollmachtgebers auszurichten hat, insbesondere unter dem Aspekt was im Einzelfall der Wille des Vollmachtgebers fiktiv gewesen wäre.

Manche Menschen wünschen, dass die Vorsorgevollmacht – die ja, wie vorstehend ausgeführt, erst für den Fall des Wegfalles der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers wirksam wird – schon bereits jetzt mit einer ab sofort wirksamen „normalen“ Vollmacht verbunden wird, was zweckmäßig erscheint, wenn es für den Vollmachtgeber – ungeachtet dessen, dass er noch geschäftsfähig ist – bereits mühsam ist, Handlungen zu setzen und dieser durch den Vollmachtnehmer mit Erteilung der entsprechenden Aufträge erledigen lässt.

Manfred Schreiber



### INHALT

Vorsorgevollmacht	1
Beglaubigung von Unterschriften	2
Kellereigentum	3
Gastkommentar	3
Chinareise	4
Mitarbeiterportrait	4
Wie sind wir erreichbar	4
Impressum	4

26. Ausgabe RECHT*zeitig*

### EDITORIAL

Lieber Leserin! Lieber Leser!

Der Herbst ist ins Land gezogen – ob es für den einzelnen ein goldener ist, muß jeder selbst beurteilen – und schon bald steht Weihnachten vor der Tür.

Viele Menschen haben schon die den Kindern zugedachten Geschenke terminlich vorgezogen, um sicher zu gehen, die derzeit bestehende Schenkungssteuerfreiheit nicht zu verlieren. Manche Menschen – und nicht nur ältere – haben sich Gedanken gemacht: Wer bestimmt über mich, wenn ich das selbst nicht mehr, auf Grund meines hohen Alters oder in Folge eines Unfalls, kann?

Wer trifft meine Entscheidung?

Wer kümmert sich um meine alltäglichen Geschäfte? Mit der Vorsorgevollmacht bestimmen einzig Sie es und kein anderer. Diesem Thema widmet sich der Leitartikel dieser Ausgabe von Recht*zeitig*.

Ein interessanter Kostenvergleich zwischen Beglaubigungen bei Gericht und Notar finden Sie auf Seite zwei.

Die Rechtsnatur des Weinkellers – trocken ausgebaut – von Manfred Schreiber.

Im Gastkommentar schreibt Reinhard Hundsmüller über den Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs.

Ulrich Klimscha zeigt Bilder von der Chinareise der Notare 2010.

Thomas Schwarzenpoller stellt sich im Mitarbeiterportrait vor.

Viel Vergnügen beim Lesen,

Ihre Notare  
Dr. Klimscha & Dr. Schreiber





# Beglaubigung von Unterschriften und deren Echtheit

Viele Menschen haben erstmalig mit dem Notariat Kontakt, wenn in entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen oder durch ihren Vertragspartner die Beglaubigung ihrer Unterschrift gefordert wird. Der Notar kann gemäß § 179 Notariatsordnung (NO) unter anderem die Echtheit einer händischen Unterschrift (firmenmäßigen Zeichnung) beurkunden.

Voraussetzungen sind: Der Nachweis der Identität durch ein Ausweisdokument (in der Regel durch Personalausweis, Reisepass oder Führerschein), allenfalls durch Zeugen. Die Setzung der Unterschrift vor dem Notar auf der Urkunde oder die ausdrückliche Anerkennung vor dem Notar, dass die Unterschrift von der Partei stammt.

Die Beurkundung geschieht durch einen Vermerk, der die Geschäftszahl des Beurkundungsregisters, den Vor- und Familiennamen der Partei, gegebenenfalls auch deren Geburtsdatum und die Bestätigung der Echtheit der Unterschrift (firmenmäßigen Zeichnung) beinhaltet. Die Anschrift der Partei ist nach deren Angaben beizufügen. Ist die Urkunde für das Ausland bestimmt, so kann der Notar auf Antrag auch die nach dem Recht des Vorlagestaates eingehaltenen Förmlichkeiten, sowie hiezu von der Partei abgegebene kurze Erklärungen oder vorliegendenfalls auch die von ihm, im Hinblick auf dieses Recht vorgenommene inhaltliche Prüfung und Belehrungen in den Vermerk aufnehmen.

Der Notar hat von dem Inhalt der Urkunde insoweit Kenntnis zu nehmen als dies für den Beurkundungsvermerk und für die Eintragung in das Beurkundungsregister notwendig ist. Für den Inhalt der Urkunde und die Berechtigung der Partei ist der Notar nicht verantwortlich. Der Notar kann auch die Echtheit der Schrift der Partei beurkunden, wenn die Partei die Schrift vor dem Notar eigenhändig gesetzt oder als eigenhändig von ihr stammend anerkannt hat. Die in der Beurkundung bestätigten Tatsachen sind im Beurkundungsregister einzutragen, welches die fortlaufende Beurkundungsregisterzahl, den Vor- und Familiennamen, Anschrift und Unterschrift der Parteien, Gegenstand und Tag der Beurkundung, Art der Feststellung der Identität der Parteien

unter anderem enthält. Die Eintragung in das Register ist von den Beteiligten (allenfalls von den Zeugen) zu unterfertigen. Die Unterschriften stellen Vergleichsunterschriften dar. Gemäß § 19 NO kann der Notar über Verlangen der Partei die Beurkundung neben der deutschsprachigen Klausel auch mit einer fremdsprachigen Klausel ergänzen, sofern der Notar die sprachliche Richtigkeit gewährleisten kann. In der Praxis ist der Zusatz in der englischen Sprache der Regelfall.

Beglaubigungen werden auch durch das Gericht durchgeführt. Die Beglaubigungsgebühren sind für Gerichte im Tarifpost 11a Gerichtsgebührengesetz (GGG) idF BGBl II 188/2009 und für die Notare im § 15 Abs. 1 Notariatstarifgesetz (NTG) idF. BGBl II Nr. 218/2010 gesetzlich geregelt. Bemessungsgrundlage ist der Wert des Gegenstandes also z.B. der Kauf-



preis oder die Darlehenssumme. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Zahl der gleichzeitig abgegebenen Unterschriften und steigt degressiv mit der Bemessungsgrundlage. Wegen der unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen ist die Gebühr bei Gericht und beim Notar verschieden hoch. Beim Notar kostet die Beglaubigung der zweiten und jeder weiteren gleichzeitig abgegebenen Unterschrift die Hälfte der ersten, während bei Gericht die Beglaubigung jeder

gleichzeitig abgegebenen Unterschrift gleich viel kostet. Bei der notariellen Beglaubigungsgebühr endet die Steigerung bei einer Höchstbemessungsgrundlage € 726.730,00 bei Gericht fallen je € 72.670,00 der Bemessungsgrundlage weitere € 23,00 je Unterschrift an. Die anfallenden Bruttobeglaubigungskosten einschließlich € 13,20 Gebühr gem. § 14 Tarifpost 13 Gebührengesetz (GebG) idF: BGBl 128/2007 können der untenstehenden Tabelle entnommen werden. In den Beträgen der Beglaubigungsgebühren beim Notar ist die gesetzliche Umsatzsteuer in der Höhe von 20% enthalten, bei der gerichtlichen Beglaubigungsgebühr kommt eine Umsatzsteuer zur Verrechnung; beachten Sie diesen Umstand, wenn Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind.

Ist der Wert der Sache, auf die sich die Beglaubigung bezieht nicht bestimmbar, gilt beim Notar eine Bemessungsgrundlage von € 730,00, somit beträgt die Gebühr € 2,70 für die erste bzw. € 1,35 für jede weitere gleichzeitig abgegebene Unterschrift zuzüglich 20% Umsatzsteuer und € 13,20 Gebühr gem. Gebühreng. Bei Firmenzeichnungen ist eine Bestätigung der Zeichnungsberechtigung des Vertreters des Unternehmens erforderlich. Der Nachweis kann entweder durch einen Firmenbuchauszug, eine Amtsbestätigung des Gerichtes oder eine Zeichnungsbestätigung des Notars, welche in der Beglaubigungsklausel eingefügt werden kann, erbracht werden. Ein Firmenbuchauszug kostet bei Gericht € 10,00 für je 850 begonnene Zeilen (Tarifpost 10 IIIa GGG), eine Amtsbestätigung über die Zeichnungsberechtigung € 3,20 je angefangene Seite (Tarifpost 15b GGG). Für den Firmenbuchauszug verzeichnet der Notar Gebühren in gleicher Höhe (€ 10,00), für die Zeichnungsberechtigung kann der Notar Zeitgebühren in der Höhe von € 9,90 je begonnener halber Stunde und Schreibgebühren in der Höhe von € 1,80 je begonnener Seite beanspruchen, dies jeweils zuzüglich 20% Umsatzsteuer. Die Höhe der Beglaubigungsgebühren können der Tabelle (siehe unten) entnommen werden.

(Quelle: Notariatskammer) Stand 10/2010

Manfred Schreiber

## Beglaubigungsgebühr ab 01.08.2010

Bemessungs- grundlage bis inklusive	Gleichzeitig abgegebene Unterschriften (Bruttopreise)									
	eine Unterschrift		zwei Unterschriften		drei Unterschriften		vier Unterschriften		fünf Unterschriften	
	Notar <sup>1)</sup>	Gericht <sup>2)</sup>	Notar <sup>1)</sup>	Gericht <sup>2)</sup>	Notar <sup>1)</sup>	Gericht <sup>2)</sup>	Notar <sup>1)</sup>	Gericht <sup>2)</sup>	Notar <sup>1)</sup>	Gericht <sup>2)</sup>
360,00 EUR	15,80 EUR	18,00 EUR	17,00 EUR	21,00 EUR	18,30 EUR	24,00 EUR	19,50 EUR	27,00 EUR	20,80 EUR	30,00 EUR
730,00 EUR	16,50 EUR	21,00 EUR	18,10 EUR	27,00 EUR	19,70 EUR	33,00 EUR	21,30 EUR	39,00 EUR	23,00 EUR	45,00 EUR
3.630,00 EUR	19,60 EUR	27,00 EUR	22,80 EUR	39,00 EUR	26,00 EUR	51,00 EUR	29,10 EUR	63,00 EUR	32,30 EUR	75,00 EUR
7.260,00 EUR	22,80 EUR	39,00 EUR	27,60 EUR	63,00 EUR	32,40 EUR	87,00 EUR	37,20 EUR	111,00 EUR	42,00 EUR	135,00 EUR
7.270,00 EUR	26,10 EUR	39,00 EUR	32,50 EUR	63,00 EUR	38,90 EUR	87,00 EUR	45,30 EUR	111,00 EUR	51,80 EUR	135,00 EUR
10.890,00 EUR	26,10 EUR	51,00 EUR	32,50 EUR	87,00 EUR	38,90 EUR	123,00 EUR	45,30 EUR	159,00 EUR	51,80 EUR	195,00 EUR
14.520,00 EUR	29,30 EUR	51,00 EUR	37,40 EUR	87,00 EUR	45,40 EUR	123,00 EUR	53,40 EUR	159,00 EUR	61,50 EUR	195,00 EUR
18.150,00 EUR	32,60 EUR	51,00 EUR	42,20 EUR	87,00 EUR	51,90 EUR	123,00 EUR	61,50 EUR	159,00 EUR	71,20 EUR	195,00 EUR
21.780,00 EUR	35,80 EUR	51,00 EUR	47,10 EUR	87,00 EUR	58,40 EUR	123,00 EUR	69,60 EUR	159,00 EUR	80,90 EUR	195,00 EUR
25.410,00 EUR	39,00 EUR	51,00 EUR	51,90 EUR	87,00 EUR	64,80 EUR	123,00 EUR	77,70 EUR	159,00 EUR	90,60 EUR	195,00 EUR
29.040,00 EUR	42,30 EUR	51,00 EUR	56,80 EUR	87,00 EUR	71,30 EUR	123,00 EUR	85,80 EUR	159,00 EUR	100,40 EUR	195,00 EUR
32.670,00 EUR	45,50 EUR	51,00 EUR	61,70 EUR	87,00 EUR	77,80 EUR	123,00 EUR	93,90 EUR	159,00 EUR	110,10 EUR	195,00 EUR
36.300,00 EUR	48,80 EUR	51,00 EUR	66,50 EUR	87,00 EUR	84,30 EUR	123,00 EUR	102,00 EUR	159,00 EUR	119,80 EUR	195,00 EUR
39.930,00 EUR	52,00 EUR	64,00 EUR	71,40 EUR	113,00 EUR	90,80 EUR	162,00 EUR	110,10 EUR	211,00 EUR	129,50 EUR	260,00 EUR
43.560,00 EUR	52,00 EUR	64,00 EUR	71,40 EUR	113,00 EUR	90,80 EUR	162,00 EUR	110,10 EUR	211,00 EUR	129,50 EUR	260,00 EUR
47.190,00 EUR	55,20 EUR	64,00 EUR	76,20 EUR	113,00 EUR	97,20 EUR	162,00 EUR	118,20 EUR	211,00 EUR	139,20 EUR	260,00 EUR
50.820,00 EUR	58,50 EUR	64,00 EUR	81,10 EUR	113,00 EUR	103,70 EUR	162,00 EUR	126,30 EUR	211,00 EUR	149,00 EUR	260,00 EUR
54.450,00 EUR	61,70 EUR	64,00 EUR	86,00 EUR	113,00 EUR	110,20 EUR	162,00 EUR	134,40 EUR	211,00 EUR	158,70 EUR	260,00 EUR
58.080,00 EUR	74,30 EUR	88,00 EUR	104,90 EUR	161,00 EUR	135,40 EUR	234,00 EUR	165,90 EUR	307,00 EUR	198,50 EUR	380,00 EUR
61.710,00 EUR	88,90 EUR	112,00 EUR	123,80 EUR	209,00 EUR	160,60 EUR	306,00 EUR	197,40 EUR	403,00 EUR	234,30 EUR	500,00 EUR
65.340,00 EUR	99,50 EUR	136,00 EUR	142,70 EUR	257,00 EUR	185,80 EUR	378,00 EUR	228,90 EUR	499,00 EUR	272,10 EUR	620,00 EUR
68.970,00 EUR	112,10 EUR	160,00 EUR	161,60 EUR	305,00 EUR	211,00 EUR	450,00 EUR	260,40 EUR	595,00 EUR	309,90 EUR	740,00 EUR
72.600,00 EUR	124,70 EUR	184,00 EUR	180,50 EUR	353,00 EUR	236,20 EUR	522,00 EUR	291,90 EUR	691,00 EUR	347,70 EUR	860,00 EUR
76.230,00 EUR	137,30 EUR	208,00 EUR	199,40 EUR	401,00 EUR	261,40 EUR	594,00 EUR	323,40 EUR	787,00 EUR	385,50 EUR	980,00 EUR
79.860,00 EUR	149,90 EUR	232,00 EUR	218,30 EUR	449,00 EUR	286,60 EUR	666,00 EUR	354,90 EUR	883,00 EUR	423,30 EUR	1.100,00 EUR
83.490,00 EUR	162,50 EUR	256,00 EUR	237,20 EUR	497,00 EUR	311,80 EUR	738,00 EUR	386,40 EUR	979,00 EUR	461,10 EUR	1.220,00 EUR
87.120,00 EUR	175,10 EUR	280,00 EUR	256,10 EUR	545,00 EUR	337,00 EUR	810,00 EUR	417,90 EUR	1.075,00 EUR	498,90 EUR	1.340,00 EUR
90.750,00 EUR	175,10 EUR	304,00 EUR	256,10 EUR	593,00 EUR	337,00 EUR	882,00 EUR	417,90 EUR	1.171,00 EUR	498,90 EUR	1.460,00 EUR
94.380,00 EUR	175,10 EUR	328,00 EUR	256,10 EUR	641,00 EUR	337,00 EUR	954,00 EUR	417,90 EUR	1.267,00 EUR	498,90 EUR	1.580,00 EUR
98.010,00 EUR	175,10 EUR	352,00 EUR	256,10 EUR	689,00 EUR	337,00 EUR	1.026,00 EUR	417,90 EUR	1.363,00 EUR	498,90 EUR	1.700,00 EUR
1.017.380,00 EUR	175,10 EUR	376,00 EUR	256,10 EUR	737,00 EUR	337,00 EUR	1.098,00 EUR	417,90 EUR	1.459,00 EUR	498,90 EUR	1.820,00 EUR

x) Preise inkl 20 % Ust und Gebühr gem § 14 TP 13 GebG

xx) Preise gem TP 11 III GGG samt Gebühr gem Anm 7a



# Das Kellereigentum als gesondertes Eigentum



Im Grunde des Hofkanzleidekretes vom 2. Juli 1832 über Keller-Grundbücher war die Begründung vom Kellereigentum schon bisher möglich. Die bejahte 1980 der Oberste Gerichtshof im Rahmen seiner Entscheidung 5Ob 6/80 Mönchsberggarage Salzburg, wonach an unterirdischen Räumen und Bauwerken, wie Tiefgarage selbstständiges (Keller-) Eigentum begründet werden kann.

Das Bundesgesetz zur Bereinigung der vor 1946 kundgemachten einfachen Bundesgesetze und Verordnungen (BRBG) hat diese Rechtsgrundlage beseitigt und wurde nunmehr durch den § 300 ABGB mit Wirksamkeit 1.1.2009 das Kellereigentum wieder neu eingeführt: § 300. An Räumen und Bauwerken, die sich unter der Erdoberfläche der Liegenschaft eines anderen befinden und nicht der Fundierung von über der Erdoberfläche errichteten Bauwerken dienen, wie Keller, Tiefgaragen und industriellen oder wirtschaftlichen Zwecken gewidmeten Stollen, kann mit Einwilligung des Liegenschaftseigentümers gesondert Eigentum begründet werden.

Manfred Schreiber

## GASTKOMMENTAR

# Samariterbund – Hilfe von Mensch zu Mensch

Seit der Gründung vor mehr als 80 Jahren ist der Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs seiner obersten Verpflichtung treu geblieben: Die über 5.000 haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen der Non-Profit-Organisation leisten für ältere Menschen, Kranke, Verletzte und in Not geratene Hilfe von Mensch zu Mensch - unabhängig von deren ethnischer Zugehörigkeit, Religion und Weltanschauung.

Das Aufgabengebiet des Samariterbundes hat sich in den vergangenen Jahren enorm erweitert - vom klassischen Rettungs- und Krankentransport über die Gesundheits- und Sozialen Dienste, Jugendarbeit, Asylwerber- und Obdachlosenbetreuung, Katastrophenhilfsdienst bis hin zur Entwicklungszusammenarbeit. Insgesamt zählt der Samariterbund 150.000 Mitglieder und Förderer in ganz Österreich.

2009 legten die Fahrzeuge des Samariterbundes über sieben Millionen Kilometer zurück - das entspricht mehr als 400 Fahrten rund um die Erde. Rettungs- und Krankentransporte zählen traditionell zu den zentralen Aufgaben der Non-Profit-Organisation. Oft zählt bei Einsätzen jede Sekunde: Beste Ausbildung und modernste technische Ausstattung sind Grundvoraussetzung dafür, im Fall des Falles möglichst rasch reagieren und damit Menschenleben retten zu können. Durch fortlaufende Schulungen und regelmäßige Übungen sind die Mitarbeiter auf jeden Notfall bestens vorbereitet. Lebensrettende Spezialausstattung wie Defibrillator, Spezialtrage und Sauerstoffgerät sind stets mit an Bord - alles zum Wohl und zur Sicherheit der Patienten.

Aber nicht nur im Ernstfall rücken die Helfer des Samariterbundes aus. Auch für Fahrten zu Untersuchungen und/oder Therapien stehen die Einsatzwagen bereit. Hier wird großer Wert auf die persönliche Betreuung der Pati-



enten gelegt, die oft mehrmals wöchentlich mit dem Krankentransport unterwegs sind. Im Falle einer Krankheit oder eines Unfalls im Ausland steht der Samariterbund-Rückholdienst zur Verfügung.

Der Samariterbund gibt Sicherheit: Wenn hunderte Menschen bei Großveranstaltungen und Events zusammenkommen, garantiert der Samariterbund eine professionelle Erstversorgung bei kleineren und größeren Verletzungen.

Gerade in Zeiten, wo die "soziale Kälte" immer mehr und

unbarmherzig um sich greift und an allen Ecken und Enden eingespart wird, ist der Einsatz der Samariterinnen und Samariter mit Herz enorm wichtig. Noch mehr Menschen zeigen ihre Solidarität auf andere Weise - mit Spenden. Als Non-Profit-Organisation ist der Samariterbund auf die finanzielle Unterstützung von Spenderinnen und Spendern angewiesen. Jeder Euro zählt und Spendengelder werden rund um die Uhr für ältere und in Not geratene Menschen, Kranke und Verletzte verwendet.

Reinhard Hundsmüller, *Bundesgeschäftsführer*



# China Reise der Notare 7.-19. April 2010

Die örtliche Stadtlage mit enormer Bautätigkeit

Das Österreichische Notariat hat heuer nochmals, wie schon 2008, der Volksrepublik China einen Besuch abgestattet. Unsere Reiseroute: Shanghai, Guilin, Kunming, Lijiang, Sanya, Shenzhen, Hongkong.

Die auszugsweise Fotodokumentation von unseren Gesprächen mit der Notariatskammer der Sonderzone Shenzhen unter Teilnahme mehrerer Vertreter des Justizamtes soll einen Eindruck von der Bedeutung des Notariats in diesem Gebiet geben.

Die Bilder zeigen zum einen das große und weiträumige Notariatsbüro, in dem eine Vielzahl von Notaren und Mitarbeitern tätig ist, die örtliche Lage in der Stadt wobei man erkennen kann, welche enorme Bautätigkeit dort, wie im gesamten Land herrscht, und vom festlichen gemeinsamen Essen und der Überreichung von Gastgeschenken.

Ulrich Klimscha



Gemeinsames Essen



Das Notariatsbüro



Überreichung der Gastgeschenke



## VERÄNDERUNGEN IM TEAM

Unsere Mitarbeiterin Mag. Julia Schlagitweit perfektioniert derzeit ihre Spanischsprachkenntnisse in Form eines Auslandsaufenthaltes bis zum Frühjahr 2011.

Mittlerweile habe wir unser Sachwalterschaftsteam durch Mag. Thomas Schwarzenpoller verstärkt, welcher sich auch im Mitarbeiterportrait vorstellt.

## KLIMSCHA & SCHREIBER-MITARBEITERPORTRÄT

### Mag. Thomas Schwarzenpoller

Schon während des Studiums war mir klar, dass ich in meinem späteren Berufsleben mit Menschen zusammenarbeiten möchte. Daher suchte ich nach Abschluss des Studiums der Pflegewissenschaft nach einer Arbeit, in der ich direkten Kontakt mit Menschen habe.

Im Juni 2010 hatte ich das Glück, einen passenden Job zu finden, der voll und ganz meinen Vorstellungen entsprach.

Neben klassischen Bürotätigkeiten habe ich auch außerhalb des Notariats persönlichen Kontakt zu besuchalten Menschen. Nach einer gewissen Einschulungszeit betreue ich psychisch kranke und geistig behinderte Klienten. Das Aufgabengebiet ist breit gefächert und erfordert viel Hausverstand und Kreativität, um diverse Problemstellungen meistern zu können. Jeder Tag bietet eine neue Herausforderung und Abwechslung, da ich mit unterschiedlichen Situatio-



nen des täglichen Lebens der Klienten konfrontiert werde, die zu lösen sind und deren Bewältigung auf keiner Uni gelehrt wird. Abgesehen von der Abwechslung und Vielfalt der einzelnen Aufgaben ist diese Arbeit auch mit viel Verantwortung und Herausforderung verbunden. Ich freue mich jedoch täglich über die Möglichkeit, selbstständig arbeiten und den hilfsbedürftigen Menschen helfen zu können. Auch das abwechslungsreiche Aufgabengebiet wirkt einer gewissen Eintönigkeit entgegen und hilft mir dabei, viel Freude an der Arbeit zu haben.

In meiner Freizeit lese ich sehr viel, gehe gerne ins Kino oder unternehme etwas mit Freunden. Als Ausgleich zur Arbeit höre ich sehr gerne Musik unterschiedlicher Richtungen, angefangen von Klassik über Hip Hop bis hin zum Rap. Im Sommer genieße ich auch das schöne Wetter am See zum Baden mit Freunden.



Wir sind erreichbar:

A-1190 Wien, Döblinger Hauptstraße 7

📍 Einfahrt Billrothstraße 2

Telefon: + 43 1 368 67 84 – 0, Telefax: + 43 1 368 67 86

notare@klimscha-schreiber.at bzw.

www.klimscha-schreiber.at

Unsere Kanzleizeiten:

Mo bis Do 8.30 bis 17.00 Uhr

Fr 8.30 bis 14.00 Uhr und nach Vereinbarung

## IMPRESSUM

RECHTzeitig ist die Klienteninformation der Notariatskanzlei Klimscha & Schreiber

Herausgeber, Medieninhaber: Klimscha & Schreiber, A-1190 Wien, Döblinger Hauptstraße 7

Redaktionelle Leitung: Mag. Barbara Donabaum

Layout: SUDERMANN DESIGN // COMMUNICATION

Fotos: Notariatskammer Bildarchiv und eigene Bilder Klimscha & Schreiber

Druck: Druckerei Pillwein, A-1040 Wien

Redaktionsschluss: 27.10.2010